

**Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 14

Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab 1. des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

**Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 15

(1) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(2) Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der 2jährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 3 Buchstaben a oder b der Verordnung, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

(3) Tritt bei Frauen, die in unmittelbarem Anschluß an eine verlängerte Schutzfrist eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, während dieser Tätigkeit Invalidität ein, ist bei der Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung die Zeit der verlängerten Schutzfrist herauszurechnen.

(4) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie die Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

**Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:**

## § 16

Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren gilt nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen 5jährigen Versicherungszeit und ist bei der Ermittlung des Anspruchs gemäß § 8 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung aus dem Gesamtzeitraum herauszurechnen.

**Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 17

Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des beitragspflichtigen Verdienstes während des Bezuges der Rente erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze verstirbt und Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht.

**Zu § 11 der Verordnung:**

## § 18

Bei der Feststellung der möglichen Zeit bleiben die volle Jahre übersteigenden Zeiten unberücksichtigt.

**Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 19

(1) Erhalten beide Eltern eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

**Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 20

(1) Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes erfolgt gemäß den Grundsätzen des § 8 und des § 9 Abs. 3 sowie des § 4 Absätze 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung.

(2) Liegen im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Zahlung der Rente Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten, kann für die Begrenzung der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Kalenderjahres vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden.

(3) Dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Zahlung der Rente wird bei freiwilliger Rentenversicherung das Zehnfache des im letzten Kalenderjahr gezahlten monatlichen Beitrages gleichgestellt.

**Zu § 26 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:**

## § 21

Für die Bemessung der finanziellen Aufwendungen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung.

**Zu § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 22

Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

**Zu § 32 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 23

Der Leistungszuschlag fällt nicht unter die Begrenzung gemäß § 18 der Verordnung.

**Zu §§ 35 bis 37 der Verordnung:**

## § 24

\* Die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die geforderte Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jah-